TOP 19 Vorstellung des RL-Entwurfes "Niedersachen Invest (EFRE)"

Stand

- Richtlinienentwurf wie vorgelegt
- formelles Mitzeichnungsverfahren (MF, Staatskanzlei) abgeschlossen
- Verbandsanhörung und Vorabbeteiligung LRH abgeschlossen

Richtlinienverantwortlicher

Janine Henn, MW Ref. 35 janine.henn@mw.niedersachsen.de



Ziel der Förderung

- Unterstützung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen des Beherbergungsgewerbes in Strukturschwachen gebieten
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen
- Durch die neue Umweltschutzbeihilfe wird ein Beitrag zum Transformationsprozess geleistet
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in strukturschwachen Regionen sowie Abbau von regionalen Disparitäten.



Änderungen gegenüber der letzten Förderperiode

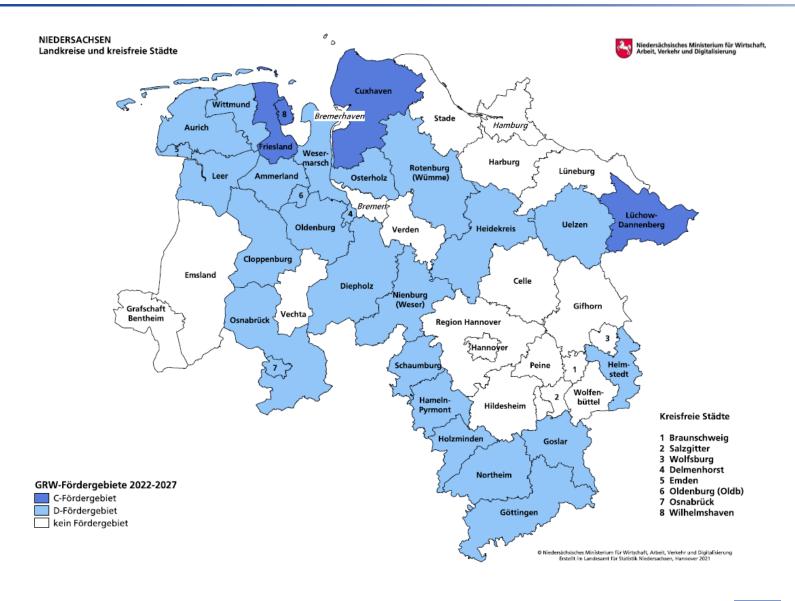
- Trennung der EFRE-Förderung von der GRW-Förderung
- Ergänzung der Basisinvestition um eine CO2-reduzierende Zusatzinvestition
 - Neben der Basisinvestition ist eine Zusatzinvestition erforderlich, die die Energieeffizienz erh\u00f6ht, einen Beitrag zum besonderen Umweltschutz leistet oder die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen f\u00fcr den Eigenbedarf beinhaltet.
- Fördersätze auf die EFRE-Interventionssätze beschränkt
 - Durch die Trennung der EFRE-Förderung von der GRW-Förderung ist eine Kumulation mit GRW-Mitteln nicht mehr möglich.



Veränderung der GRW-Gebietskulisse ab Januar 2022

- Niedersachsen ist einer der wenigen Gewinner dieser Neuordnung.
- Anzahl der GRW-Gebiete steigt von 25 auf nun 29 Landkreise und kreisfreie Städte
- Steigerung des Bevölkerungsplafonds um rund 550.000 Einwohner auf 4,1 Mio. Mehr als die Hälfte der niedersächsischen Bevölkerung lebt nun in GRW-Fördergebieten.
- Für diejenigen Gebiete, die nicht zur GRW-Fördergebietskulisse gehören, wird eine Fördermöglichkeit im Rahmen des EFRE ermöglicht.







Was und wer wird gefördert?

- Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Beherbergungsgewerbes.
 - Das Unternehmen muss wirtschaftlich und dauerhaft am Markt t\u00e4tig sein
 - Realisierung des Investitionsvorhabens in Niedersachsen
 - Die Haupttätigkeit muss unter Verwendung der Wirtschaftszweig-Klassifizierung einem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können
- CO2-reduzierende Zusatzinvestitionen
 - Erhöhung der Energieeffizienz nach Art. 38 AGVO
 - Beitrag zum besonderen Umweltschutz gem. Art. 36 AGVO
 - Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen für den Eigenbedarf gem. Art. 41 AGVO



Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung
- Mindestfördervolumen von 20.000 €
- Für die Basisinvestition max. 20% für kleine Unternehmen und max. 10% für mittlere Unternehmen



Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Zusatzinvestition

| Unternehmensgröße | klein | | mittel | |
|---|-------|------|--------|------|
| Regionskategorie | ÜR | SER | ÜR | SER |
| Energieeffizienzkosten (Artikel 38 AGVO) | 50 % | 40 % | 40 % | 40 % |
| Umweltschutzbezogene Kosten (Artikel 36 AGVO) | 60 % | 40 % | 50 % | 40 % |
| Erneuerbare Energien bzw. (Anlagen zur) Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Artikel 41 AGVO) | 50 % | 40 % | 40 % | 40 % |



Fördervoraussetzungen

- Kombination aus der Basisinvestition und der CO2-reduzierenden Zusatzinvestition
 - Einbeziehung eines sachverständigen Dritten zum Nachweis, wie und in welchem Umfang betriebliche CO2-Einsparungen realisiert werden
- Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze
 - Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze um min. 5 %
 - Bei einer neuen Betriebsstätte gilt das Kriterium als erfüllt, wenn kein Abbau bei anderen bestehenden Betriebsstätten erfolgt
 - Arbeitsplätze werden ausschließlich mit Arbeitnehmer*innen besetzt, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird



Fördervoraussetzungen

- Erhöhung der Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle
 - Durch die Einhaltung der niedrigschwelligen Anforderungen an den Innovationsgrad oder an den Digitalisierungsgrad (new to the firm)
- Kein Vorhaben, das eine landesinterne Betriebsverlagerung ohne Erweiterungscharakter beinhaltet
- Für eventuelle Vorförderungen der Betriebsstätte muss die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen sein



Projektauswahl und Entscheidung

- Projektauswahl und Entscheidung durch die NBank
- Laufende Antragsstellung, kein Stichtag
- Überprüfung der Förderfähigkeit durch die NBank anhand der festgelegten Voraussetzungen.
- Erreichen der Förderwürdigkeit durch die vorgegebene Mindestpunktzahl im Rahmen eines Scorings
- Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorgaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl.



